

## **Satzung über die Nutzung, die Ordnung und die Verkehrssicherheit der PGW-Arena in Lotte (Stadionordnung) vom 18.11.2008**

Der Rat der Gemeinde Lotte hat in seiner Sitzung am 18.11.2008 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514) folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den umfriedeten Bereich der PGW-Arena (Hausrechtsbereich) – nachfolgend als „Stadion“ bezeichnet.

### § 2 Widmung

1. Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Veranstaltungen mit regionalem und überregionalem oder repräsentativem Charakter.
2. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht

### § 3 Aufenthalt

1. In den Anlagen des Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.

Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

2. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
3. Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

### § 4 Eingangs- und Personenkontrolle

1. Jeder Besucher ist bei dem Betreten des Stadions und während seines Aufenthaltes in der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

2. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen, auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel, daraufhin zu kontrollieren, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Nachschau erstreckt sich auch auf mitgeführte Utensilien und Behältnisse im Hinblick auf verbotene Gegenstände. Besucher, die diese Kontrollmaßnahme nicht gestatten, erhalten keinen Zutritt.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist.
4. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

## § 5 Verhalten im Stadion

1. Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

## § 6 Verbote

1. Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
  - a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial;
  - b) Waffen jeder Art;
  - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
  - d) Gassprühgeräte, ätzende oder färbende Substanzen;
  - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
  - f) Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
  - g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;

- h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
- i) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
- j) alkoholische Getränke aller Art;
- k) Tiere;
- l) Laser-Pointer
- m) Megaphone.

2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
- f) ohne Erlaubnis der Gemeinde oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.

## § 7 Haftung

- 1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Gemeinde bzw. der Veranstalter nicht.
- 2. Bei Unfällen oder Schäden, die dem Veranstalter bekannt werden, hat dieser die Gemeinde unverzüglich zu informieren.

## § 8 Zuwiderhandlungen

1. Wer den Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 6 dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBl. I S. 602 belegt werden.

Die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten obliegt den zuständigen Behörden und Exekutivorganen. Anzeigenerstattungen durch Dritte bleiben hiervon unberührt.

2. Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
3. Führt ein Besucher verbotene Sachen mit, so können diese vom Kontroll- bzw. Ordnungsdienst des Veranstalters übernommen werden. Will der Betroffene im Besitz der Sachen bleiben, so ist ihm der Zutritt zu verwehren.

Übernommene und somit sicher gestellte Sachen sind, wenn sie nicht für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren benötigt werden, nach dem Wegfall der Voraussetzungen der Übernahme dem Berechtigten zurück zu geben. Sichergestellte Sachen, die nach einer Veranstaltung nicht abgeholt werden, sind bei einem Wert von mehr als zehn Euro als Fundsachen zu behandeln und dem Fundamt der Gemeinde zuzuleiten.

Werden strafrechtlich relevante Sachen festgestellt, wie z. B. verbotene Waffen, so zieht der Kontroll- und Ordnungsdienst die Polizei hinzu. Diese entscheidet über weitere erforderliche Sofortmaßnahmen.

4. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.